

Seite 1

Ergänzung

Fachliche Mitarbeit Kapitel 5.1

Dr. Susanne Kobor

Kapitel 5.1, Seite 108 (einleitender Kapiteleinstieg)

Ergänzung

Logistikerinnen und Logistiker sprechen in der Praxis häufig von Einkaufs- und Verkaufsverträgen, abhängig davon, aus welchem Blickwinkel (Einkäufer oder Verkäufer) ein Vertrag betrachtet wird. Streng genommen gibt es juristisch gesehen diese Unterteilung jedoch nicht. Vielmehr verbirgt sich dahinter meist ein Kaufvertrag oder ein Werkvertrag.

Beim **Kaufvertrag** verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer eine mangelfreie Sache zu übergeben (vgl. § 433 Abs. 1 BGB). Der Käufer wiederum verpflichtet sich, die Sache abzunehmen und den Kaufpreis zu bezahlen (vgl. § 433 Abs. 2 BGB).

Bei einem **Werkvertrag** steht hingegen ein herbeizuführender, messbarer **Arbeitserfolg** durch die Unternehmerin bzw. den Unternehmer/Hersteller im Vordergrund (vgl. § 631 BGB). Geschuldet wird dem Besteller nicht wie beim Kaufvertrag die Übereignung einer Sache, sondern die Herstellung eines Werkes unter Herbeiführung eines bestimmten Erfolges.

Bei Kauf- und Werkvertrag handelt es sich i. d. R. um zweiseitige Rechtsgeschäfte, die durch übereinstimmende Willenserklärungen in Form von Angebot (in der Logistik häufig auch Bestellung genannt) und Annahmestande kommen (vgl. §§ 145 ff. BGB). Dabei gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit, der auch die Formfreiheit umfasst.



Bibliothek: Kauf-, Werk- und Werklieferungsvertrag sowie Gewährleistung

Detaillierte rechtliche Ausführungen zu Abschluss, Inhalt und Umfang der rechtlichen Besonderheiten bei Kauf-, Werk- und Werklieferungsvertrag sowie Gewährleistung finden sich im IHK-Textband „Recht“ des Lehrgangs „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“.

- Sonderformen